

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom 29. April 2012

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Zuständigkeiten

Art. 1

¹Der Bezirksrat ist zuständige Behörde für folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) vorgesehene Fälle: Bezirksrat

ZGB Art. 694 Einräumung eines Notwegs;

ZGB Art. 708 Abs. 1 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes;

ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen.

²Der Bezirkshauptmann* ist zuständig für:

ZGB Art. 699 Abs. 1 Betreten von Wald und Weide.

Art. 2

Die Kantonspolizei ist zuständige Amtsstelle für:

ZGB Art. 720a Abs. 2 Fundanzeigen bei verlorenen Tieren.

Kantonspolizei

Art. 3

¹Die Erbschaftsbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde in Erbschaftssachen, insbesondere für: Erbschaftsbehörde

ZGB Art. 581 Abs. 1 Anordnung des öffentlichen Inventars;

ZGB Art. 595 Abs. 1 Amtliche Liquidation;

ZGB Art. 618 Bestellung des Sachverständigen.

²Der Präsident der Erbschaftsbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, trifft von Amtes wegen oder auf Parteibegehren hin die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und ist zuständige Behörde für:

ZGB Art. 490 Abs. 1 Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung;

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

ZGB	Art. 551 Abs. 1	Sicherung des Erbganges;
ZGB	Art. 553	Aufnahme des Inventars;
ZGB	Art. 580 Abs. 2	Entgegennahme des Begehrens auf öffentliches Inventar.

Art. 4

Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:

ZGB	Art. 134 Abs. 1	Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge;
ZGB	Art. 259 Abs. 2	Anfechtung der Anerkennung;
ZGB	Art. 260a	Anfechtung der Anerkennung;
ZGB	Art. 261 Abs. 2	Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;
ZGB	Art. 269a	Anfechtung der Adoption;
ZGB	Art. 298	Übertragung der elterlichen Sorge;
ZGB	Art. 316	Aufnahme von Pflegekindern;
ZGB	Art. 318	Verwaltung des Kindsvermögens;
ZGB	Art. 320 Abs. 2	Anzehrung des Kindsvermögens;
ZGB	Art. 363	Abklärung des Vorsorgeauftrages;
ZGB	Art. 364	Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages;
ZGB	Art. 374 Abs. 3	Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung;
ZGB	Art. 381	Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft;
ZGB	Art. 400 Abs. 1	Ernennung des Beistandes;
ZGB	Art. 405 Abs. 3	Anordnung des öffentlichen Inventars;
ZGB	Art. 425 Abs. 1	Entbindung von der Erstellung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung;
ZGB	Art. 428	Unterbringung und Entlassung;
ZGB	Art. 450g	Vollstreckung;
ZGB	Art. 544 Abs. 1 ^{bis}	Errichtung einer Beistandschaft;
ZGB	Art. 548 Abs. 1	Amtliche Verwaltung;
ZGB	Art. 550	Antragstellung zur Verschollenerklärung;
PartG	Art. 27 Abs. 2	Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.

²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:

ZGB	Art. 134 Abs. 3	Genehmigung von Unterhaltsverträgen und der Neuregelung der elterlichen Sorge;
ZGB	Art. 146 Abs. 2	Antrag auf Vertretung des Kindes;
ZGB	Art. 265a Abs. 2	Entgegennahme der Zustimmung zur Adoption;
ZGB	Art. 287 Abs. 1	Genehmigung von Unterhaltsverträgen;
ZGB	Art. 298a Abs. 1	Neuregelung der elterlichen Sorge;
ZGB	Art. 309 Abs. 1	Ernennung des Beistandes;

ZGB	Art. 322 Abs. 2	Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung;
ZGB	Art. 333 Abs. 3	Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgegnossen;
ZGB	Art. 382 Abs. 3	Vertretung der urteilsunfähigen Person;
ZGB	Art. 405 Abs. 2	Aufnahme des Inventars;
ZGB	Art. 415 Abs. 1	Prüfung und Genehmigung der Rechnung;
ZGB	Art. 425 Abs. 2	Prüfung und Genehmigung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung;
ZGB	Art. 445	Vorsorgliche Massnahmen;
ZGB	Art. 451 Abs. 2	Auskunftserteilung.

Art. 5

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist zuständig für:

ZGB	Art. 721	Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen;
OR	Art. 406c Abs. 1	Bewilligung und Aufsicht betreffend berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Art. 6

¹Die Standeskommission ist zuständige Behörde für:

ZGB	Art. 30 Abs. 1	Bewilligung von Namensänderungen;
ZGB	Art. 78	Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;
ZGB	Art. 85	Änderung der Organisation einer Stiftung;
ZGB	Art. 86	Änderung des Zweckes einer Stiftung;
ZGB	Art. 106 Abs. 1	Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;
ZGB	Art. 171	Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;
ZGB	Art. 268 Abs. 1	Aussprechung der Adoption;
ZGB	Art. 316 Abs. 1 ^{bis}	Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption;
ZGB	Art. 441 Abs. 1	Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
ZGB	Art. 882	Aufsicht bei Auslosungen;
ZGB	Art. 885	Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes an Geldinstitute und Genossenschaften, einschliesslich der Genehmigung der einschlägigen Statuten und Reglemente;
ZGB	Art. 907	Bewilligung des Pfandleihgewerbes;
PartG	Art. 9 Abs. 2	Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.

Standeskommission

²Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen.

³Sie bezeichnet in sinngemässer Anwendung der Zuständigkeitsordnung gemäss diesem Titel die zuständige Behörde, Amtsstelle oder Ersatzpersonen in den Fällen,

in denen die zur Ausführung des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes erforderliche Zuständigkeit nicht oder nicht vollständig geregelt ist.

⁴Sie wählt die Erbschaftsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 7

Sozialhilfegesetzgebung

Die Zuständigkeit für die folgenden Aufgaben richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung:

ZGB Art. 131 Abs. 1 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen;

ZGB Art. 290 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen;

ZGB Art. 293 Abs. 2 Ausrichtung von Vorschüssen.

II. Verfahren

Art. 8

Verfahrensvorschriften

¹In den Verfahren vor Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gilt, unter Vorbehalt besonderer Regelungen in diesem Gesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG).

²Unter Vorbehalt anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz erheben die Verwaltungsbehörden für ihre Tätigkeiten nach diesem Gesetz Gebühren bis Fr. 10'000.--.

Art. 9

Rekurse

Soweit das Bundesrecht oder ein kantonales Gesetz nichts anderes bestimmt, kann gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide innert 30 Tagen bei der Standeskommission Rekurs geführt werden.

Art. 10

Beschwerden

¹Gegen Entscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung und gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide des Handelsregisteramtes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Standeskommission kann bei der Kommission für allgemeine Beschwerden des Kantonsgerichts Beschwerde geführt werden.

²Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.

³Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.

Art. 11

Veröffentlichung

¹Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete

amtliche Publikationsorgan. Eine zusätzliche Publikation in andern Zeitungen liegt im Ermessen der Behörden.

²Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.

III. Öffentliche Beurkundung

Art. 12

¹Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen. Urkundspersonen

²Die Voraussetzungen für die Zulassung als Urkundsperson sowie die näheren Vorschriften über die Form und das Verfahren werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.

³Für den Ausstand der Urkundsperson gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

Art. 13

¹Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen. Schreibunkundige Person

²Sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen.

³Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.

Art. 14

¹Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei. Sprachunkundige Person

²Der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein.

B. Besondere Bestimmungen

I. Körperschaften des kantonalen Rechts

Art. 15

¹Die im Kanton bestehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen, können vom Grossen Rat zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Entstehen der Körperschaft

²Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, und deren Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern rechtsverbindlich (Art. 59 ZGB).

³Statutenrevisionen unterliegen der erneuten Genehmigung durch den Grossen Rat.

Art. 16

Verfahren Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente, an die Standeskommission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen.

II. Familienrecht

Art. 17

Findelkinder Findelkinder erhalten das Bürgerrecht von Appenzell, wenn sie im inneren Landesteil gefunden worden sind, jenes von Oberegg, wenn sie im äusseren Landesteil gefunden worden sind.

Art. 18

Güterrechtsregister Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 ff. und Art. 10 ff. Schlusstitel ZGB werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Oberegg zur Einsichtnahme aufbewahrt.

III. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

1. Allgemeines

Art. 19

Behördenorganisation ¹Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist Sache des Kantons.
²Für den Kanton besteht eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.
³Die Behörde besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Bezirk Oberegg ist mit einem ständigen Mitglied vertreten.
⁴Für eine Behördenentscheid ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Art. 20

Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen ¹Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartements, soweit die Aufsicht nicht bereits anderweitig gewährleistet ist.

²Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zusätzlich für die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) sowie für weitere Aufgaben zuständig, die ihr das kantonale Recht zuweist.

Art. 21

¹Erfahren Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie Ärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit, dass eine Person hilfsbedürftig erscheint, sind sie gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldepflichtig (Art. 443 Abs. 2 ZGB).

Meldepflichten

²Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht vom Amts- oder Berufsgeheimnis befreit.

2. Beistandschaften

Art. 22

¹Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine Berufsbeistandschaft angegliedert, welche für die Umsetzung von behördlichen Massnahmen zuständig ist (Art. 400 Abs. 3 ZGB).

Organisation

²Die Berufsbeistände übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Privatperson überträgt.

Art. 23

Ist bei der betroffenen Person kein Vermögen und kein genügendes Einkommen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung des Beistands vom Kanton zu übernehmen (Art. 404 Abs. 1 ZGB).

Übernahme der Entschädigung bei Mittellosigkeit

Art. 24

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Beistände wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.

Aufsicht

3. Fürsorgerische Unterbringung

Art. 25

¹Jeder Arzt, der eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann für höchstens sechs Wochen eine fürsorgerische Unterbringung anordnen (Art. 429 ZGB).

Ärztliche Einweisung

²Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der betroffenen Person und der ausgewählten Einrichtung unverzüglich schriftlich auszuhändigen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.

Art. 26

Weiterführung

¹Hält die Einrichtung oder der einweisende Arzt eine Unterbringung über die ärztlich angeordnete Einweisungszeit hinaus als notwendig, stellt sie oder der Arzt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahmen.

²Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten Einweisungszeit einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

Art. 27

Nachbetreuung

¹Besteht Rückfallgefahr, kann beim Austritt zwischen der Einrichtung und der aus tretenden Personen eine geeignete Nachbetreuung vereinbart werden (Art. 437 Abs. 1 ZGB).

²Kommt keine solche Vereinbarung zu Stande und ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, beantragt der behandelnde Arzt vor der Entlassung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung.

³Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie die Meinung des behandelnden Arztes ein und entscheidet über eine geeignete Nachbetreuung.

Art. 28

Ambulante Massnahmen

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorglichen Unterbringung anordnen (Art. 437 Abs. 2 ZGB).

²Zulässig sind jene Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere sind dies:

- a) die Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen;
- b) die Verpflichtung, eine regelmässige Kontrolle der ärztlich verordneten Medikamenteneinnahme durch eine geeignete Fachstelle zuzulassen;
- c) die Auferlegung einer Meldepflicht gegenüber einer Behörde oder Fachstelle;
- d) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.

³Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann den Beistand oder Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung der ambulanten Massnahmen zu kontrollieren.

⁴Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.

IV. Erbrecht

Art. 29

¹Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons.

Erbschaftswesen

²Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis, wobei das Sekretariat durch den Kanton gestellt wird.

³Die Erbschaftsbehörden bestehen aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Art. 30

¹Letztwillige Verfügungen im Sinne von Art. 504 und 505 ZGB, Erbschaftsprotokolle und von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommene Wertsachen und Wertschriften sind in die Erbschaftslade aufzunehmen.

Aufbewahrung
von Urkunden
und Wertsachen

²Über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade erlässt der Grosse Rat ein Reglement.

Art. 31

¹Die Erbschaftsbehörde verwaltet die Erbschaft bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB bis zu deren Übernahme durch die Erben.

Erbschaftsver-
waltung und
Rechnungsruf
bei öffentlichem
Inventar

²Der Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 583 ZGB ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 32

¹Bei Erbteilungen gilt als Ausdruck des Ortsgebrauchs die Regel, dass die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters und die sonstigen seinem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Söhnen zugewiesen werden, die Kleider und Kleinodien der Mutter und die sonstigen ihrem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Töchtern (Art. 613 ZGB).

Ortsgebrauch bei
Erbteilungen

²Die Zuweisung erfolgt unter billiger Anrechnung des Wertes.

V. Sachenrecht

1. Allgemeines

Art. 33

¹Alle auf einem Grundstück wachsenden Pflanzen und deren Früchte sind, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben, Bestandteile desselben (Art. 642 ZGB).

Bestandteile und
Zugehör

²Als Zugehör zum Grundstück sind die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag) anzusehen.

Art. 34

Heimatschutz
und Eigentums-
beschränkungen

¹Der Grosse Rat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege oder durch besondere Beschlüsse zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung von Landschaften, Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen das Nötige anzuordnen und Strafbestimmungen aufzustellen.

²Er ist berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit, zu schützen und zugänglich zu machen. Er kann dieses Recht an die Bezirke oder an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen (Art. 702 ZGB).

Art. 35

Ortsgebrauch bei
Betreten fremder
Grundstücke

Das Betreten fremden Wies-, Streue- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet, soweit dies ohne Schädigung des Grundeigentums geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten.

Art. 36

Verpfändbarkeit
öffentlicher
Grundstücke

Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden sowie Korporationsgütern ist untersagt, ausser wenn der Grosse Rat zur Ausführung öffentlicher Werke eine besondere Bewilligung erteilt (Art. 796 ZGB).

Art. 37

Einseitige Ablö-
sung von Grund-
pfandrechten

¹Die Vorschriften des ZGB betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (Art. 828 bis Art. 830 ZGB) sind anwendbar.

²Der Betrag der Ablösungssumme kann auf das Begehren sämtlicher Gläubiger durch amtliche Schätzung festgestellt werden (Art. 830 ZGB).

Art. 38

Gesetzliche
Grundpfand-
rechte

¹Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung ins Grundbuch, besteht:

- a) allen anderen Pfandrechten vorangehend zugunsten der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrekturen sowie für die durch den Bezirksrat ersatzweise veranlassten Wegreparaturen;

- b) nachgehend zugunsten von Staat und Gemeinden für die übrigen gesetzlichen Steuern auf den in der Besteuerung inbegriffenen Grundstücken, sofern die Steuerforderung binnen eines Jahres, von ihrer Fälligkeit an gerechnet, geltend gemacht wird.

²Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, weitere gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).

Art. 39

¹Die Bewilligung, das Pfandleihgewerbe zu betreiben, darf an öffentliche und gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen und die nötigen finanziellen Garantien bieten.

Bewilligung für
Pfandleihgewerbe

²Die Standeskommission kann eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen und weitere Vorschriften aufstellen.

Art. 40

Das Betreibungsamt führt das Verschreibungsprotokoll bei Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB)

Vieverpfändung

2. Nachbarrecht

Art. 41

¹Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze erstellt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes.

Bauten und
Pflanzen im All-
gemeinen

²Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB) sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung.

Art. 42

In einer gemeinschaftlichen Mauer dürfen Schornsteine, Feuerherde und andere Vertiefungen nur mit Einwilligung des Miteigentümers angebracht werden.

Bauten an ge-
meinschaftlichen
Mauern

Art. 43

¹Das Ablagern von Holz, Heu, Streue und dergleichen sowie die Anbringung kleiner, nicht als bleibende Gebäude zu betrachtenden Hütten, Schöpfe und Behälter darf nur in der Weise geschehen, dass dadurch der nachbarliche Boden nicht betreten werden muss.

Ablagerungen
und Fahrnisbau-
ten

²Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens 50 Zentimeter von anderem nachbarlichen Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und für Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.

Art. 44

Anriesrecht

¹Das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume ist zu gestatten. Die in ein benachbartes Grundstück hinübereckenden Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes.

²Das Einsammeln dieser Früchte soll so geschehen, dass dadurch der Nachbar nicht geschädigt wird.

Art. 45

Grenzabstand von Bäumen und Sträuchern

¹Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern, Obstbäume nur in einer Entfernung von drei Metern von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als drei Meter gehalten werden, dürfen in einer Entfernung von 50 Zentimeter gepflanzt werden.

²Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streuland und Weidboden drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.

Art. 46

Vorübergehende Benutzung von nachbarlichem Boden

¹Soweit die bauliche Wiederherstellung oder Reinigung eines Gebäudes die Betreuung oder vorübergehende Benutzung des nachbarlichen Bodens unentbehrlich macht, muss sich der Nachbar dieselbe gefallen lassen. Der Eigentümer des Gebäudes ist aber verpflichtet, von dieser Befugnis für den Nachbarn möglichst schonend Gebrauch zu machen und demselben vorher rechtzeitig von dem beabsichtigten Gebrauch Kenntnis zu geben.

²Entsteht für den Nachbar Schaden, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten.

³Dieselben Grundsätze finden auch auf die Wiederherstellung bereits bestehender Brunnen Anwendung.

3. Wegrecht

Art. 47

Allgemein

Wenn durch Aufhebung einer öffentlichen Strasse einem Grundstück der Weg entzogen wird, so behält dasselbe das nötige Wegrecht über die verlassene Wegstre-

cke bis an deren nächste Einmündung in die öffentliche Strasse, so lange ihm nicht ein ausreichender Weg unentgeltlich angewiesen wird.

Art. 48

¹In dem gewöhnlichen Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. auf dem dafür angewiesenen Weg zu gehen, nicht aber auch das Recht zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.

Fusswegrecht

²Ist hierüber nichts vertraglich vereinbart, so beträgt die Breite des nicht eingefriedigten Fussweges mindestens 50 Zentimeter und für eingefriedigte Wege einen Meter. Der Luftraum muss auf eine Höhe von drei Metern frei sein.

Art. 49

¹Wer ein «geführter Hand»-Recht hat, darf festgehaltenes Vieh über den Weg führen.

Besondere Wegrechte

²Die Säumerwege berechtigen in der Regel zur Benutzung von Transporten mittels Saumtieren.

³Im Faselweg besteht das Recht zum Führen und Treiben von Kleinvieh.

⁴Das Senntumrecht umfasst die Berechtigung zum Treiben von Gross- und Kleinvieh.

⁵Die Breite solcher Wege wird durch den Ortsgebrauch und durch das Bedürfnis bestimmt.

⁶Wenn durch Gewerbe oder Handel eine erschwerende Benutzung eines Wegrechtes erfolgt, hat der Berechtigte dem Inhaber des belasteten Grundstückes eine angemessene, durch den Bezirksrat jährlich oder von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung zu leisten.

Art. 50

¹Wer ein allgemeines Fahrrecht hat, darf mit Wagen und Schlitten über den Weg fahren sowie darüber reiten und ungefangenes Vieh treiben.

Allgemeines Fahrrecht

²Die Breite des Fahrweges hat dem Ortsgebrauch und dem Bedürfnis zu genügen.

Art. 51

Das Winterfahrrecht erstreckt sich bei Abgang besonderer Verträge vom 23. Oktober bis 19. März, und es sind die Fahrwege zur gehörigen Zeit zu öffnen.

Winterfahrrecht:
a. Allgemein

Art. 52

b. Abschlagung von Waldungen und grosse Fuhren

Bei gänzlicher oder teilweiser Abschlagung von Waldungen sowie bei grossen Holz- und Steinfuhren ist die unentgeltliche Benutzung des Winterfahrrechtes nur vom 11. November bis Ende Februar gestattet. Bei Benutzung desselben im März kann der Betreffende nach Massgabe des verursachten Schadens zum Ersatz angehalten werden.

Art. 53

c. Gebrauch von Wagen

Die Winterfahrrechte dürfen beim Gebrauch des Wagens unentgeltlich einspännig benutzt werden. Holz auf dem sogenannten Halbwagen nachzunehmen (sogenanntes Holzschrenzen), ist verboten. Zweispännig zu fahren, ist nur gegen Ersatz des Schadens gestattet.

Art. 54

Reistrecht

¹Das Reistrecht gestattet das Reisten («Resen») von Holz vom 1. November bis Anfang März.

²Bei Ausübung des Reistrechts sind die bestehenden und nächstgelegenen Reistzüge zu benutzen.

³Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

Art. 55

Unterhaltungspflicht

¹Soweit es sich nicht um Staats- oder Bezirksstrassen handelt, sind öffentliche, auch Drittpersonen dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten.

²Spezielle Rechte und Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

³Über Anstände, die sich auf die Geltendmachung eines bestehenden Wegrechts oder über die Pflicht zum Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken und Stegen beziehen, entscheidet der Richter.

⁴Strittige Fahr- und Wegberechtigungen, deren Bestand auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des ZGB zurückgeht, werden im Zweifelsfalle als vorhanden betrachtet.

Art. 56

Ersatzvornahme und Offenhaltungspflicht

¹Bei mangelhafter Instandhaltung der verschiedenen Wegrechte ist der Bezirksrat verpflichtet, für deren gehörigen Unterhalt durch die Pflichtigen besorgt zu sein und nötigenfalls auf Kosten derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

²Der Besitzer einer im Winter bewohnten Liegenschaft ist pflichtig, unter normalen Witterungsverhältnissen für die Offenhaltung der Kirchen- und Schulwege zu sorgen. Diesbezügliche Klagen sind beim Bezirksrat anzubringen.

4. Einfriedungen

Art. 57

Wo Wiesflächen an Wiesflächen, Weideflächen an Weideflächen angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, beispielsweise durch das Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wies- oder Weideflächen gegenüber Wald- und Streueflächen) (Art. 697 ZGB).

Wiesen und
Weideflächen

Art. 58

¹Wo Weideflächen aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wies- oder Streuefläche benutzt und ebenso in dem Falle, dass Wies- oder Streuefläche in Weidefläche verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten.

Unterhaltungspflicht
bei Änderung
gleicher Nutzun-
gen

²Nach Ablauf dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weidefläche in Wies- oder Streueflächen verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

Art. 59

¹Wo Weideflächen, welche an Wiesflächen grenzen, gleichfalls in Wies- oder Streueflächen verwandelt werden, hat der Eigentümer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten.

Unterhaltungspflicht
bei Änderung
ungleicher Nut-
zungen

²Nach Ablauf dieser Zeit ist er dieser Verpflichtung zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

Art. 60

¹Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss.

Eigentum am
Lebhag

²Auf Verlangen des Anstössers muss solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.

Art. 61

In Wäldern gehört das auf der Markenlinie stehende Holz beiden Anstössern gemeinschaftlich.

Eigentum an
Grenzbäumen

Art. 62

¹Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden.

Abstandsvor-
schriften

²Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 Zentimeter, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden.

³Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden.

⁴Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.

VI. Wasserrecht

1. Allgemeines

Art. 63

Ableitung von
Wasser

¹Das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie ab Quellen aus dem betreffenden Bezirk oder aus dem Kanton hinaus ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft.

²Die Standeskommission untersucht, ob damit bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Sie holt die Stellungnahme des betreffenden Bezirksrates ein.

³Gegen den Entscheid der Standeskommission kann innert 30 Tagen beim Grossen Rat Beschwerde geführt werden.

Art. 64

Nutzbarmachung
von Wasserkräften

Die Standeskommission entscheidet im Sinne des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) über

- a) die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 bis 37 WRG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist;
- b) das Heranziehen von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).

Art. 65

Private Gewässer

¹Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen gelten als Privateigentum.

²Die Reinigung und Leerung von Wassersämlern, werden diese durch Bach- oder Flusswasser oder von hergeleitetem Quellwasser gespiesen, ist so vorzunehmen, dass die Besitzer unterhalb liegender Grundstücke dadurch nicht geschädigt werden.

³Für Grenzgewässer bleiben die Rechte der angrenzenden Kantone vorbehalten.

Art. 66

Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.

Öffentliche Gewässer

Art. 67

¹Der Unterhalt öffentlicher Gewässer, Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern sowie die Erstellung oder Änderung von Schutz- und anderen Bauten in oder an öffentlichen Gewässern richten sich nach der Gesetzgebung über den Wasserbau.

Unterhalt und Materialentnahme

²Wo Wasserwerkanlagen irgendwelcher Art bestehen, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Eigentümer dieser Werke für den Uferschutz verantwortlich, soweit die Anlagen den Wasserstand beeinflussen.

Art. 68

¹Niemand darf das Wasser von Bächen und Flüssen durch einen Sämmler aufhalten oder dasselbe ableiten, sofern andere, die bisher das Wasser gebraucht haben, dadurch in der Benutzung desselben beeinträchtigt oder gehindert werden.

Ableitung

²Vorbehalten bleibt die Erteilung staatlicher Konzessionen für neue Wasserwerkanlagen, wobei von den Eigentümern der neuen Anlagen für eine allfällig beeinträchtigte oder unmöglich gewordene Benutzung voller Ersatz zu leisten ist.

Art. 69

Die Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken ist, soweit es ohne Schädigung geschehen kann, innert den Schranken polizeilicher Ordnung jedermann gestattet.

Wassernutzung

Art. 70

Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehältlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.

Wasserkraftregal

Art. 71

Die schon bestehenden Wasserwerksanlagen bleiben in ihrem bisherigen Bestand gewährleistet, vorbehältlich von Einschränkungen durch die Bundesgesetzgebung.

Besitzstandgarantie

Art. 72

Abänderungen der zurzeit bestehenden Wasserwerksanlagen und -konzessionen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Wasserlauf und die Sicherheit der Ufer Einfluss haben, bedürfen der Bewilligung der Standeskommission.

Änderung von Anlagen und Konzessionen

2. Konzessionen

Art. 73

Neue Anlagen
und Ableitungen

Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.

Art. 74

Gesuchseinreichung und öffentliche Auflage

¹Konzessionsgesuche sind mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen.

²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen. Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.

³Einsprachen müssen vor der Erteilung der Konzession erledigt sein.

Art. 75

Konzessionerteilung

¹Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung aller Einsprachen über das Konzessionsgesuch.

²Verlangt die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher, der eine Fläche von mindestens 20 Hektaren fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt werden.

Art. 76

Mehrere Gesuche

¹Liegen für eine Nutzung mehrere Konzessionsgesuche vor, ist jenem der Vorzug zu geben, welches für die Allgemeinheit die grösseren Vorteile verspricht.

²Gegenüber privaten Konzessionsgesuchen geniessen solche von Bezirken und öffentlichrechtlichen Korporationen in der Regel den Vorzug.

³In allen Fällen bleibt dem Kanton das Recht gewahrt, die Wasserkraft für ein von ihm auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzession zu verweigern.

Art. 77

Ergänzender Nachweis

Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.

Art. 78

¹Die Konzession erlischt, wenn das Werk nicht binnen dreier Jahre ab Bewilligung nach Plan und Beschrieb erstellt und in Betrieb gesetzt worden ist. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gestatten.

Untergang

²Die Standeskommission kann die Konzession zurückziehen, wenn das Unternehmen während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht in rationeller Weise betrieben wird, wenn neue Konzessionsbewerber auftreten oder andere gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Art. 79

¹Keine Konzession ist für länger als 70 Jahre zu erteilen.

Zeitliche Beschränkung

²Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Wird ein solches nicht gestellt oder die Erneuerung verweigert, fällt die betreffende Wasserkraft zur freien Verfügung an den Staat zurück.

³Wenn das Werk eingeht, veranlasst die Standeskommission den bisherigen Konzessionsinhaber dazu, auf eigene Kosten diejenigen Bauarbeiten vorzunehmen, welche zur Vermeidung von Schädigungen, die sich aus dem Eingehen des Werkes ergeben könnten, nötig erscheinen. Über private Begehren, welche über die Anordnungen der Standeskommission hinausgehen, entscheidet der Richter.

Art. 80

In jedem Falle wird die Standeskommission prüfen, welche Bestimmungen über den Rückkauf der Anlage oder den unentgeltlichen Heimfall derselben sowie über die Beschränkung des Tarifes zugunsten der Kantonseinwohner in die Konzession aufzunehmen seien.

Rückkauf oder Heimfall

Art. 81

Bei Grenzgewässern ist die Verständigung mit den Nachbarkantonen vorbehalten.

Grenzgewässer

Art. 82

¹Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben.

Wasserzins

²Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche einem ausserhalb des Kantons liegenden Werk dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen.

³Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werks.

Art. 83

Massnahmen bei unbewilligten Bauten

¹Wer neue Wasserwerke anlegt oder schon bestehende wesentlich verändert oder Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.

²Die Standeskommission kann überdies die Beseitigung der Anlage oder Änderung verlangen oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.

Art. 84

Massnahmen bei Widerhandlungen

¹Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 50.-- bis 2'000.-- zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession entzogen werden.

²Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 85

Ersatzvornahme

Werden Wasserwerke oder Schutzbauten mangelhaft unterhalten, ist die Standeskommission befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.

Art. 86

Grundbucheintrag

Die bestehenden und die neuen Wasserrechtskonzessionen können, sofern sie Art. 56 des Schlusstitels ZGB entsprechen, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.

VII. Grundbuch

Art. 87

Grundbuchführung

¹Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis.

²Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.

Art. 88

Anstellung der Grundbuchverwalter

¹Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission.

²Im äusseren Landesteil hat der Bezirksrat Oberegg das Vorschlagsrecht.

Art. 89

Gebühren

¹Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsumme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben.

²Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10.-- bis Fr. 5'000.--. Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie zwei Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 100.--.

VIII. Versteigerungen

Art. 90

¹Die Bedingungen, unter denen Ausruf und Zuschlag erfolgen, sind vor der Steigerung bekannt zu machen. Allgemeines

²Über jede Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin ist, sofern nichts anderes in den Gantbedingungen enthalten ist, nur dasjenige Angebot einzutragen, auf welches der Zuschlag erfolgt ist.

Art. 91

¹Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen müssen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht werden. Grundstücke und Zeddel

²Der zuständige Grundbuchverwalter führt diese Versteigerungen in einem geeigneten Lokal durch. Er darf bei der Versteigerung weder für sich noch für andere ein Angebot machen.

³Die Protokolle über Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen sind amtlich zu verwahren.

Art. 92

¹Vor jeder Grundstückversteigerung ist das anzufertigende Gantprotokoll während wenigstens dreier Werktage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und danach genehmigen zu lassen, im inneren Landesteil von der Standeskommission, im äusseren Landesteil vom Bezirksrat Oberegg. Grundstückversteigerung

²Beim Gantakt selbst ist das genehmigte Gantprotokoll zu verlesen.

Art. 93

¹Bei allen Versteigerungen, die ohne Mitwirkung einer Behörde oder Amtsstelle erfolgen, ist der Name des Verkäufers der Gantobjekte in der Publikation und beim Gantbeginn anzugeben. Versteigerung ohne amtliche Mitwirkung

²Das Nichtbeachten dieser Vorschrift ist von der Bezirksbehörde mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 250.-- zu ahnden.

Art. 94

Die Animierung der Käuferschaft durch die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke ist untersagt. Animierung

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 95

Eheliches Güterrecht

¹Die Gläubiger eines Ehegatten, der auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115, 149 SchKG).

²Die Ehefrau, die auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.

³Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so können die Gläubiger, die bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.

Art. 96

Grundpfandrecht

¹Die zurzeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Grundpfandtitel bleiben in Kraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884, sowie der Erläuterung desselben Gesetzes vom 11. März 1897 (Art. 22 Schlusstitel ZGB).

²Die Kosten der Umwandlung und Neuausfertigung von Pfandtiteln tragen Gläubiger und Schuldner gemeinsam und zu gleichen Teilen.

Art. 97

Grundbuchrecht

¹Bis zum Inkrafttreten des Eidgenössischen Grundbuches wird die dingliche Wirkung auf den Zeitpunkt der Tagebucheintragung zurückbezogen (Art. 48 Schlusstitel ZGB).

²Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Grundbuches die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.

³Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

Art. 98

¹Für Alpen und Weiden, die Eigentum

Alpregister

- a) von Alpgenossenschaften mit selbständigen Anteilrechten oder
- b) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilrechte aufzunehmen sind.

²Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister. Diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.

³Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 99

¹Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

²Er erlässt insbesondere die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche namentlich die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.

Art. 100

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB).

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 101

- 1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000 wird geändert:

Änderung bestehenden Rechts

- 1.1 In Art. 13 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1:
²Die Behörde kann die Durchführung von Beweisverfahren durch einen Ausschuss, ein einzelnes Mitglied oder einen Angestellten vornehmen lassen.

- 1.2 Art. 20 Abs. 3 lautet neu:
³Zikularbeschlüsse sind zulässig.

- 2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010 wird geändert:

- 2.1 Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 lautet neu:
 1. im summarischen Verfahren (Art. 248 ff. und Art. 335 ff. ZPO);

2.2 Art. 5 lautet neu:

Bezirksgerichtliche Kommission

Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.

2.3 Art. 7 lautet neu:

Kantonsgerichtspräsident

Der Kantonsgerichtspräsident ist:

1. zuständig für summarische Verfahren vor Kantonsgericht (Art. 248 lit. a-d ZPO);
2. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten und der Schlichtungsbehörden (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
3. einzige Instanz am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 2 ZPO);
4. Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.

2.4 Art. 8 lautet neu:

Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden)

Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist:

1. einzige kantonale Instanz über Beschwerden im Sinne von Art. 10 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB);
2. Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO);
3. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO).

3. Die Standeskommission hebt Art. 101 EG ZGB nach Vollzug der Anpassungen im VerwVG und im EG ZPO auf.

Art. 102

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung von Art. 6 Abs. 1 al. 11 und Art. 97 Abs. 1 durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2013 in Kraft.